Ablauf der gesetzlichen Änderungen zur Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

- Die maßgebliche Bevölkerungszahl richtet sich nach dem Stand des Melderegisters zum **30.04.2019** (Übergangsvorschrift des § 94 Satz 1 KWahlO)

- Der Begriff der Einwohnerzahl ergibt sich aus § 4 (2) Satz 4 KWahlG. Hier wurde festgelegt, dass der **Begriff „Einwohner"** lediglich **alle Deutschen und alle EU-Bürger** erfasst. Hiergegen wurde vor dem Verfassungsgerichtshof geklagt. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 bestätigt die in § 4 (2) Satz 4 KWahlG festgelegte Definition des Begriffs „Einwohner"

- Für die Größenbestimmung war also die Einwohnerzahl zum 30.04.2019 zugrunde zu legen. § 4 (2) Satz 3 KWahlG sieht eine **Toleranzgrenze** für die Abweichung der Wahlbezirksgrenze von 25 % nach oben und nach unten vor. Hier hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil jedoch eine Einschränkung beschlossen. Danach darf die Abweichung jetzt nur noch 15 % nach oben und nach unten betragen.

- Der **Erlass des Innenministeriums vom 13.01.2020** führt aus, dass die Zahl der Wahlberechtigten zu Vergleichszwecken herangezogen werden soll. Weicht danach ein Wahlbezirk aufgrund der Einwohnerzahl von der Toleranzgrenze ab, bewegt sich aber auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten innerhalb der Toleranzgrenze, so kann die Einteilung bestehen bleiben.

- Der letzte **Erlass des Innenministeriums vom 22.01.2020** enthält nun eine weitere Konkretisierung. Danach ist zwingend für **alle Wahlbezirke** die Vergleichsrechnung auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten durchzuführen.

  Die Wahlberechtigten sind nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - im Sinne der Beachtung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit und des Grundsatzes der Chancengleichheit der Bewerber und Parteien - die letztlich entscheidende Größe für die Wahlkreise- und auch die Wahlbezirkseinteilung. Vor diesem Hintergrund hat der VerfGH die Einbeziehung der Wahlberechtigten in die Prüfung vorgesehen.

  Zum Stichtag 30.04.2019 ergaben sich **19.875 Wahlberechtigte**. Für die 19 zu bildenden Wahlbezirke sind danach folgende Kennzahlen maßgebend:

Mittlere Wahlberechtigtenzahl (19.875 Wahlberechtigte : 19)	=	1.046 Wahlberechtigte
Obergrenze (+ 15%)	=	1.203 Wahlberechtigte
Untergrenze (- 15%)	=	889 Wahlberechtigte

- Nach durchgeführter Prüfung ergaben sich folgende Abweichungen:

  - Wahlbezirk 020: hier sind 29 Wahlberechtigte zu viel. Die Verwaltung schlägt vor, den Teil der Josef-Kreuser-Str. ab Kreuzung Drosselweg (57 Personen) dem Wahlbezirk 040 zuzuordnen.

  - Wahlbezirk 030: hier sind 36 Wahlberechtigte zu wenig. Die Verwaltung schlägt vor, die Obsthöfe Manner und Plettenberg (14 Personen) wieder an den Wahlbezirk 030 abzugeben. Weiterhin soll die Straße „Ohlengäßchen" (29 Personen) aus dem Wahlbezirk 010 dem Wahlbezirk 030 zugeordnet werden.